

A n t r a g
(Alternativantrag)

der Fraktion der CDU

zu dem Antrag der Fraktion der AfD
- Drucksache 6/4939
Verbesserung der Altersfeststellung bei unbegleiteten
minderjährigen Ausländern (UMA)

Einheitliche Standards zur Altersfeststellung absichern,
AnKER-Einrichtungen schaffen

I. Der Landtag nimmt zur Kenntnis:

Die Altersfeststellung soll nach der Koalitionsvereinbarung von CDU, CSU und SPD zukünftig in zentralen Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen (AnKER-Einrichtungen) stattfinden. Sie erfolgt in diesen Einrichtungen durch das zuständige Jugendamt unter Beteiligung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Nach der Altersfeststellung werden unbegleitete Minderjährige durch die Jugendbehörden in Obhut genommen.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Einrichtung zentraler Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen (AnKER-Einrichtungen) durch die Mitarbeit der zuständigen Landesbehörden, insbesondere der Jugendämter und Landesbehörden, zu unterstützen.

Begründung:

Mit dem am 1. November 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wurde die Vorschrift des § 42f in das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgenommen, die bisher den Jugendämtern die behördliche Altersbestimmung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ausdrücklich zuweist und im Einzelnen regelt. Mit der Stufenregelung der Einsichtnahme in Ausweispapiere, hilfsweise der qualifizierten Inaugenscheinnahme und der ärztlichen Untersuchung in Zweifelsfällen ist eine ausgeglichene Lösung gefunden worden, die das Kindeswohl unter Berücksichtigung der altersbedingten Entwicklung und das staatliche Interesse an einer dem Kindeswohl entsprechenden Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen gleichermaßen und ausgewogen beachtet.

Allerdings kann, ausgehend von der Tatsache, dass ohne Personaldokumente eine exakte Bestimmung des Lebensalters weder auf medizinischem, psychologischem oder anderem Wege möglich ist und alle bekannten Verfahren lediglich Näherungswerte liefern können, eine qualifizierte Inaugenscheinnahme allenfalls dann als zur Altersfeststellung geeignet angesehen werden, wenn es darum geht, für jedermann ohne Weiteres erkennbare und mithin offensichtliche, gleichsam auf der Hand liegende, über jeden vernünftigen Zweifel erhabene Fälle eindeutiger Volljährigkeit auszuscheiden. In allen anderen Fällen hingegen ist vom Vorliegen eines Zweifels auszugehen, der zur Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zwingt.

Da es keine Methode gibt, mit der das genaue Alter einer Person bestimmt werden kann, ist es umso notwendiger, dass dieser Unsicherheit in der Einschätzung des Alters durch transparente Verfahrensstandards, die immer kindgerecht auszugestalten sind, begegnet wird. Das Ergebnis dieses Verfahrens ist in nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise zu dokumentieren, insbesondere muss die Gesamtwürdigung in ihren einzelnen Begründungsschritten transparent sein. Unter den Bundesländern und auch innerhalb einzelner Länder wird das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung aber nicht einheitlich und - aus welchen Gründen auch immer - nicht in der wünschenswerten und vom Gesetzgeber beabsichtigten Konsequenz angewendet. In Thüringen überlassen die Jugendämter nach Auskunft von Frau Staatssekretärin Ohler oft den Familiengerichten die Altersfeststellung, die damit in den Händen von Juristen und eben nicht von pädagogisch und medizinisch geschultem Personal ist.

Deshalb haben die beiden größten Fraktionen im Bundestag die Errichtung von zentralen Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen (sogenannte AnKER-Einrichtungen) beschlossen, in denen unter Beteiligung von BAMF, BA, Justiz, Ausländerbehörden und anderen zentral, qualifiziert und zügig Ankunft, Entscheidung, kommunale Verteilung beziehungsweise Rückführung stattfinden soll, insbesondere aber auch die umfassende Identitätsfeststellung.

In diesen zentralen Einrichtungen soll neben der ersten Eingangsuntersuchung und der sozialpädagogischen Befragung auch auf dem Gebiet der Altersfeststellung, mit besonderer medizinischer Sachkunde, ausgestattetes Fachpersonal die gesetzliche Altersfeststellung nach bundeseinheitlichen Standards durchführen. Dieses Verfahren sichert hohe Qualitätsstandards bei rechtmäßigem Gesetzesvollzug, entlastet die Jugendämter und gewährt Kinder und Jugendlichen den Schutz, den sie ganz unzweifelhaft verdienen.

Für die Fraktion:

Mohring